

Die Oberbürgermeisterin

Freigabedatum
_____Dezernat, Dienststelle
VI/61
612 Wirt KeSB (DE-BV)**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

Betreff**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**
Arbeitstitel: Industriestraße 131 in Köln-Rodenkirchen

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	06.06.2016

Begründung der Dringlichkeit:

Anlass der Dringlichkeitsentscheidung für die Aufstellung eines Bebauungsplans sind drei Anträge auf Vorbescheid der Unternehmensgruppe ALDI für den Abbruch eines Gebäudes an der Industriestraße 131 in Köln-Rodenkirchen, dem Neubau einer ALDI-Filiale mit einer Verkaufsfläche (VKF) von 799 m² (Eingang: 07.04.2016), der Errichtung eines Drogeriemarktes mit einer VKF von 799 m² (Eingang: 13.04.2016) sowie dem Neubau eines Fachmarktes mit einer VKF von 360 m² (Eingang: 21.04.2016). Alle drei Anträge widersprechen den Steuerungsregeln des vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (EHZK). Für das Grundstück existiert kein Bebauungsplan. Auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) müssten alle drei Voranfragen positiv beschieden werden. Mit dem Aufstellungsbeschluss kann eine Zurückstellung der Anträge erfolgen.

Die Zurückstellung der Voranfragen ist an enge zeitliche Fristen gebunden und muss bis zum 07.07.2016 erfolgen. Voraussetzung für eine Zurückstellung ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Köln. Da im Mai der Stadtentwicklungsausschuss nicht tagt, ist zur Einhaltung der Fristen die Einholung einer Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Beschluss:

Gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden und genehmigt durch die Bezirksvertretung, dass dem Stadtentwicklungsausschuss empfohlen wird, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a BauGB (Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) für das Gebiet südlich der Grünfläche des Reitsportvereins Rodenkirchen e. V., westlich der parallel zur Bahntrasse der KVB-Linie 16 verlaufenden städtischen Grünfläche und sowohl nördlich als auch östlich der Industriestraße in Köln-Rodenkirchen –Arbeitstitel: Industriestraße 131 in Köln-Rodenkirchen– aufzustellen mit dem Ziel, Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Sinne der "Kölner Sortimentsliste" vom 17.12.2013 auszuschließen. Das Plangebiet ist circa 29 150 m² groß.

Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

02.06.16